



## **Richtlinien der Medizinalberufekommision (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung in Veterinärmedizin.**

- Von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlassen am 21. Februar 2020, gestützt auf den Vorschlag vom 31. Oktober 2019 der Prüfungskommission Veterinärmedizin;
- Rechtsgrundlage: Artikel 5a Buchstabe b der Verordnung vom 26. November 2008 über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3);
- Gültig für das Prüfungsjahr 2020

Diese Richtlinien enthalten Informationen zu folgenden Punkten:

1. Organisatorisches
2. Inhalt, Umfang und Ablauf
3. Hilfsmittel
4. Notenkonzferenz
5. Weitere Anordnungen

### **1. Organisatorisches**

- Vor der Prüfung:
  - Die Kandidatinnen / Kandidaten werden vorgängig informiert, mit welcher Bekleidung und mit welchen Untersuchungsinstrumenten sie antreten müssen;
  - Abgesehen von den erlaubten Hilfsmitteln dürfen die Kandidatinnen / Kandidaten kein eigenes Material an die Prüfung mitnehmen, insbesondere keine Taschen, Mappen und elektronischen Geräte (s. erlaubte Hilfsmittel);
  - Die Kandidatinnen / Kandidaten müssen sich bei einer Identitätskontrolle anhand eines amtlichen Ausweises ausweisen können;
  - Die Examinierenden sorgen dafür, dass alle beteiligten Personen (Sekretariate und Tierpflegende) über ihre Aufgaben während der Prüfung und die Prüfung im Allgemeinen informiert sind.
- Während der Prüfung:

Bei Übergabe des Prüfungsfalles dürfen nur organisatorische Fragen (inkl. offensichtlich fehlende Unterlagen) aber keine Fragen zum Inhalt der Prüfung beantwortet werden.
- Nach der Prüfung:

Bei Abgabe der Prüfungsunterlagen ist zu kontrollieren, ob diese vollständig sind.  
Die ausgefüllten Prüfungsprotokolle (Checklisten) sind nicht öffentlich und werden nicht publiziert.

### **2. Inhalt, Umfang und Ablauf**

- Die inhaltliche Ausrichtung der eidgenössischen Prüfung ist in den Vorgaben der Medizinalberufekommision (MEBEKO), Ressort Ausbildung, betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung in Veterinärmedizin (Vorgaben) umschrieben.
- Die Examinierenden sind verantwortlich für die Aufgaben, welche zum Prüfungsfall gehören.
- Sie können vom Kandidierenden eine schriftliche Berichterstattung verlangen.
- Jede Einzelprüfung kann vier Stunden dauern. Die folgenden Zeitangaben sind Richtzeiten.

#### **2.1. Prüfung Kleintiermedizin**

Die Prüfung Kleintiermedizin (in der Regel Hund oder Katze) umfasst die Untersuchung (Regeldauer 60 bis 90 Minuten) eines Falles aus dem Gebiet der inneren Medizin, der Chirurgie oder der Fortpflan-

zung, wobei auch Fragestellungen aus der Dermatologie, Kardiologie, Onkologie, Ophthalmologie, Labormedizin, Neurologie, Neurochirurgie und Pädiatrie beinhaltet sein können. Der Untersuchung folgt das Prüfungsgespräch (bis zu 60 Minuten).

Geprüft werden:

1. die Untersuchungstechnik inklusive erweiterte Anamnese;
2. die Beschreibung der Befunde, mit gewichteter Problemliste und Befunderhebung;
3. die Interpretation der Befunde mit Differentialdiagnosen und weiterführenden Untersuchungen;
4. die Vernetzung des Wissens bei Diagnosestellung, Pathogenese, Therapie und Prognose;
5. die Fähigkeit zur Kommunikation mit Berufskolleginnen/Berufskollegen, medizinischem Personal (insbesondere Tierpflegerinnen/Tierpfleger und Praxisassistentinnen/Praxisassistenten) sowie der Umgang mit dem Tierpatienten und fakultativ auch mit den Tierhalterinnen/Tierhaltern;
6. Fakultativ zusätzliche fallunabhängige Fragen.

Bei einem chirurgischen Fall kann das Assistieren bei einer Operation oder das Durchführen einer Operation unter Anleitung anstelle der Untersuchung eines Patienten verlangt werden. Dabei werden u.a. folgende Punkte geprüft: Operationsvorbereitung, aktive Assistenz oder Operationstechnik, anatomische Grundlagen, theoretische Kenntnisse über die Operation und allfällige alternative Techniken, Komplikationsmöglichkeiten, Instrumentenkunde, Nachbehandlung und Prognose.

## **2.2. Prüfung Pferdemedizin**

Die Prüfung Pferdemedizin umfasst die Untersuchung (Regeldauer 60 bis 90 Minuten) eines Falles aus der inneren Medizin, der Chirurgie oder der Fortpflanzung (Gynäkologie, Andrologie, Geburtshilfe, Fortpflanzungsmedizin). Der Untersuchung folgt das Prüfungsgespräch (bis zu 60 Minuten).

Geprüft werden:

1. die Untersuchungstechnik inklusive erweiterte Anamnese;
2. die Beschreibung der Befunde mit gewichteter Problemliste und Befunderhebung;
3. die Interpretation der Befunde mit Differentialdiagnosen und weiterführenden Untersuchungen;
4. die Vernetzung des Wissens bei Diagnosestellung, Pathogenese, Therapie und Prognose;
5. die Fähigkeit zur Kommunikation mit Berufskolleginnen/Berufskollegen, medizinischem Personal, sowie der Umgang mit dem Tierpatienten und fakultativ auch mit den Tierhalterinnen/Tierhaltern.
6. Fakultativ zusätzliche fallunabhängige Fragen.

Bei einem chirurgischen Fall kann das Assistieren bei einer Operation oder das Durchführen einer Operation unter Anleitung anstelle der Untersuchung eines Patienten verlangt werden. Dabei werden u.a. folgende Punkte geprüft: Operationsvorbereitung, aktive Assistenz oder Operationstechnik, anatomische Grundlagen, theoretische Kenntnisse über die Operation und allfällige alternative Techniken, Komplikationsmöglichkeiten, Instrumentenkunde, Nachbehandlung und Prognose.

## **2.3. Prüfung Nutztiermedizin**

Die Prüfung Nutztiermedizin umfasst die Untersuchung (Regeldauer 60 bis 90 Minuten) eines Falles aus dem Gebiet der inneren Medizin, der Chirurgie, der Fortpflanzung (Gynäkologie, Andrologie, Geburtshilfe und Fortpflanzungsmedizin) oder der Bestandesmedizin von Wiederkäuern oder Schweinen. Der Untersuchung folgt das Prüfungsgespräch (in der Regel bis zu 60 Minuten).

Geprüft werden:

1. die klinische Untersuchung inklusive erweiterte Anamnese und Signalement;
2. die Beschreibung der Befunde mit gewichteter Problemliste und Befunderhebung;
3. die Interpretation der Befunde mit Differentialdiagnosen und weiterführenden Untersuchungen;
4. die Vernetzung des Wissens bei Diagnosestellung, Pathogenese, Therapie und Prognose;
5. Fähigkeit zur Kommunikation mit Berufskolleginnen/Berufskollegen, medizinischem Personal, sowie der Umgang mit dem Patienten und fakultativ auch mit den Tierhalterinnen/Tierhaltern;
6. Fakultativ zusätzliche fallunabhängige Fragen.

Bei einem chirurgischen Fall kann das Assistieren bei einer Operation oder das Durchführen einer Operation unter Anleitung anstelle der Untersuchung eines Patienten verlangt werden. Dabei werden u.a. folgende Punkte geprüft: Operationsvorbereitung, aktive Assistenz oder Operationstechnik, anatomische Grundlagen, theoretische Kenntnisse über die Operation und allfällige alternative Techniken, Komplikationsmöglichkeiten, Instrumentenkunde, Nachbehandlung und Prognose.

## **2.4. Prüfung Pathologie**

Die Prüfung besteht aus der Sektion (120 Minuten) eines Kadavers einer relevanten Spezies (alle Haus- und Heimtiere, inklusive Geflügel), dem anschliessenden Prüfungsgespräch (bis zu 60 Minuten) und dem schriftlichen Verfassen eines Sektionsberichts nach den Vorgaben der Pathologen. Dieser

kann als Kurzbericht im Sinne der Beilage zu einer Probeneinsendung (z.B. Organe, Punktate, etc.) oder als ausführlicher Sektionsbericht verlangt werden. Für die Abfassung des Berichtes stehen 2 (Kurzbericht wird in einem zugewiesenen Raum verfasst) beziehungsweise 24 Stunden (ausführlicher Sektionsbericht wird zu Hause verfasst) zur Verfügung.

Die Kandidatinnen / Kandidaten dürfen für die Abfassung des Sektionsberichts Fachliteratur beziehen, sich jedoch nicht von Drittpersonen unterstützen lassen.

Geprüft werden:

1. die Untersuchungstechnik, mit Anamnese, Untersuchungsreihenfolge, Sektionstechnik, Probenahmen, Hygiene,
2. die Beschreibung der Befunde mit Erkennen und Beschreiben von Läsionen,
3. die Interpretation der Befunde mit morphologischen Organdiagnosen, deren Synthese (Gesamtbeurteilung/Krankheitsdiagnose/Ätiologie) und weiterführenden Untersuchungen,
4. Pathogenese, Differentialdiagnosen, vergleichende Pathologie mit anderen Spezies, Fallpräsentation,
5. der schriftliche Sektionsbericht.

### **3. Erlaubte Hilfsmittel**

- Erlaubte Hilfsmittel sind Standardwörterbücher ohne Anmerkungen oder Einlagen. Allfällige weitere Hilfsmittel werden von den Examinierenden definiert.
- Nicht erlaubt sind insbesondere sämtliche elektronischen Geräte (einschliesslich Mobiltelefone), die der Aufzeichnung der Prüfung dienen könnten. Die Geräte sind vor der Prüfung abzugeben. Stellt die Aufsicht fest, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin während der Prüfung die Prüfung aufzeichnet oder versucht aufzuzeichnen, wird dieser / diese von der / dem Standortverantwortlichen von dieser Prüfung weggewiesen. Die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, entscheidet je nach Verschulden der betroffenen Kandidatin / des betroffenen Kandidaten, ob die Prüfung als nicht bestanden gilt.

### **4. Notenkonzferenz**

- Nach Abschluss der Prüfungssession eines Standortes wird die Notenkonzferenz anberaumt. Zweck der Notenkonzferenz ist es, die Protokolle betreffend Vollständigkeit, Ausgewogenheit und Fairness zu beurteilen und darauf basierend die Noten der Kandidierenden endgültig zu beschliessen.
- Insbesondere bei Kandidierenden mit knapp ungenügenden Leistungen ist das Ziel der Notenkonzferenz, in Rücksprache mit den Examinierenden die eindeutige und faire Leistungsbewertung (genügende oder ungenügende Leistung) zu gewährleisten.
- Zwingende Teilnehmer der Notenkonzferenz sind Ausschussmitglieder der Prüfungskommission, die Präsidentin / der Präsident der Prüfungskommission, der/die jeweilige Standortverantwortliche und der jeweilige Studienkoordinator / die jeweilige Studienkoordinatorin sowie zusätzlich - bei ungenügenden Noten und falls in der Notenkonzferenz eine einzelne Note besprochen wird, die allenfalls angepasst werden soll - die betroffenen Examinierenden.
- Per Ende einer Prüfungssession müssen die Examinierenden alle Prüfungsprotokolle (Originale) vollständig ausgefüllt als Excel-Dateien und unterschrieben als PDFs bei der Standortverantwortlichen / beim Standortverantwortlichen der eidgenössischen Prüfung einreichen. Die Standortverantwortlichen können diese Aufgabe an die Studienkoordinierenden delegieren.

### **5. Weitere Anordnungen**

Aussergewöhnliche Ereignisse:

Sämtliche vom ordentlichen Prüfungsablauf abweichenden Ereignisse sind von den Standortverantwortlichen schriftlich festzuhalten und der Prüfungskommission sowie der MEBEKO, Ressort Ausbildung, zu melden.

### **5.1. Verspätung oder Nichterscheinen von Examinatorinnen und Examinatoren:**

Bei Verspätung oder Nichterscheinen der Examinatorinnen und Examinatoren werden die Standortverantwortlichen informiert. Sie entscheiden über das weitere Vorgehen.

Der ad hoc Beizug von nicht formell gewählten Examinatorinnen und Examinatoren durch die Standortverantwortliche / den Standortverantwortlichen ist zulässig.

### **5.2. Verspätung oder Nichterscheinen von Kandidaten / Kandidatinnen**

Die Kandidatinnen / Kandidaten sind für das rechtzeitige Erscheinen zur Prüfung selbst verantwortlich. Bei unverschuldet verspätetem Erscheinen zur Prüfung entscheidet die / der Standortverantwortliche, ob die Prüfungszeit individuell verlängert werden kann.

Die Standortverantwortlichen haben nach Möglichkeit sicherzustellen, dass unverschuldet zu spät gekommene Kandidatinnen / Kandidaten zu einem späteren Zeitpunkt in die Prüfung eingeschleust werden können.

### **5.3. Abbruch oder Absage einer Einzelprüfung**

Die Standortverantwortlichen und / oder von ihnen bezeichnete Personen setzen alles daran, dass die Prüfung geordnet im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden kann.

Aufgrund „höherer Gewalt“ oder anderer Umstände, die eine zumutbare Durchführung einer Prüfung verunmöglichen, kann eine Prüfung von den Standortverantwortlichen abgebrochen oder abgesagt werden. Sie entscheiden, ob eine Prüfung zu einem späteren Prüfungszeitpunkt durchgeführt werden kann.

Eine abgesagte Prüfung wird in Absprache mit der MEBEKO auf den nächstmöglichen Termin verschoben.